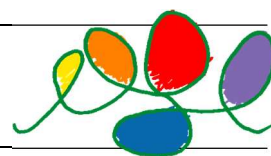




Gemeinde Blons

im Biosphärenpark Großes Walsertal



6723 Blons 9

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blons über die Satzungen über die Nutzung des Gemeindegutes der Gemeinde Blons

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blons hat mit Beschluss vom 24. September 2019 aufgrund der §§ 8 und 20 des Gesetzes über das Gemeindegut, LGBl.Nr. 49/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und Nr. 2/2017, verordnet:

Präambel

Diese Satzungen stützen sich

- a) auf die Statuten betreffend das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen der Gemeindewaldungen in Blons (Holzstatut), die durch die Gemeindevertretung Blons am 29.06.1921 beschlossen und von der Vorarlberger Landesregierung am 08.03.1924 genehmigt wurden,
- b) auf die seit Inkrafttreten dieser Statuten bisherige rechtmäßige Übung sowie
- c) auf das Gesetz über das Gemeindegut, LGBl.Nr. 49/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und Nr. 2/2017, (in der Folge GGG).

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Das Gemeindegut der Gemeinde Blons steht im Eigentum der Gemeinde Blons und ist mit forstwirtschaftlichen Holzbezugsrechten belastet. Als Gemeindegut der Gemeinde Blons gelten die in der Anlage angeführten Grundstücke.

(2) Kein Nutzungsberechtigter darf aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist.

(3) Ein Haus- und Gutsbedarf liegt nur vor, wenn der Nutzungsberechtigte die Erträge des Gemeindegutes für das jeweilige eingeforstete Gebäude bzw. beim Personalbezugsrecht im eigenen Haushalt (im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb) verwendet.

(4) Bezogenes Nutzholz oder Brennholz darf nicht verkauft, verschenkt oder sonst wie weitergegeben werden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ruht das Holzbezugsrecht für vier Jahre.

(5) Pro Haushalt ist nur der Haushaltsvorstand Nutzungsberechtigter.

(6) Voraussetzung zur Ausweisung von Holzbezügen aus dem Gemeindegut ist die nachhaltige Waldbewirtschaftung mit funktionierender Naturverjüngung.

(7) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

2. Abschnitt

Personalbezugsrechte

§ 2

Arten von Personalbezugsrechten

(1) Personalbezugsrechte sind Nutzungsrechte, die an bestimmte Personen gebunden sind und diesen als persönliches Recht zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs zustehen.

(2) Personalbezugsrechte sind als Nutzholzbezugsrecht (§ 3) oder als Brennholzbezugsrecht (§ 4) ausgestaltet. Die Holzbezugsrechte nach § 6 (Gemeinde und Kirche) bleiben unberührt.

(3) Nutzungsberechtigte, denen ein Nutzholzbezugsrecht zusteht, sind Nutzholzbezugsberechtigte, Nutzungsberechtigte, denen ein Brennholzbezugsrecht zusteht, sind Brennholzbezugsberechtigte.

§ 3

Nutzholzbezugsrecht

(1) Nutzholzbezugsberechtigt sind alle Personen, die

- a) nach dem bisherigen Holzstatut nutzholzbezugsberechtigt waren bzw. wären sowie deren Nachkommen,
- b) in der Gemeinde Blons ihren Hauptwohnsitz haben,
- c) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, und
- d) Eigentümer eines Wohnhauses bzw. einer Wohnung oder eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes sind.

(2) Jedem Nutzholzbezugsberechtigten steht pro Bezugszeitraum von 10 Jahren jeweils eine Bezugsmenge von höchstens 15 Festmeter Nutzholz (Rundholz in fm) zu. Nach Zuweisung von Nutzholz aufgrund eines konkreten Bedarfs wird die mögliche Bezugsmenge für den verbleibenden Bezugszeitraum jeweils entsprechend der zugewiesenen Holzmenge reduziert. Bezugsmengen, die pro Bezugszeitraum von 10 Jahren nicht in Anspruch genommen werden (z.B. mangels Bedarf erfolgte keine Anmeldung oder keine Zuweisung), verfallen entschädigungslos.

(3) Der Bedarf an Nutzholz einschließlich der Nutzholzmenge ist dem Bürgermeister durch Vorlage einer Holzliste und einem dazugehörigen Plan oder Skizze gleichzeitig mit der Anmeldung nachzuweisen. Der Bedarf muss aus der durchschnittlichen Holzqualität in den Holzarten Fichte/Tanne gemischt aus dem Gemeindegut gedeckt werden können, wobei eine Verwendung für den Sichteinsatz nur bedingt möglich ist. Als Nutzholz gelten Stämme ab einem Zopfdurchmesser von mindestens 20 cm. Dünneres Holz darf mitgenommen werden und bleibt in der Bezugsmenge unberücksichtigt. Im Wald liegendes Holz muss entastet werden.

(4) Basierend auf einer Ausbeute von 50 % wird dem Nutzholzbezugsberechtigten für den Schnittholzbedarf in Kubikmetern (m³) die doppelte Menge an Nutzholz (Rundholz in fm) am Stock durch Auszeige mit dem Waldhammer zugewiesen und übergeben, wobei die zuweisbare Menge nach Abs. 2 nicht überstiegen werden darf. Das anfallende Brennholz und das für den jeweiligen Bedarf nicht brauchbare, hartbraune Nutzholz werden vom Bezugsberechtigten unentgeltlich für die Gemeinde an die LKW-befahrbare Waldstraße aufgerüstet. Bei der Aufarbeitung des zugewiesenen Nutzholzes sind die Weisungen (Forstschutz, Sicherheitsvorschriften) des Waldaufsehers zu beachten.

(5) Die Anmeldung für den Bezug von Nutzholz hat schriftlich innerhalb der Anmeldefrist zu erfolgen. Die Anmeldefrist beginnt am 1. Jänner und endet am 28. Februar des jeweiligen Bezugsjahres. Für nach Ablauf dieser Frist einlangende Anmeldungen besteht kein Anspruch auf Zuweisung für das laufende Jahr. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen zulassen.

(6) Unterschreitet das aufgearbeitete Nutzholz die zugewiesene Holzmenge um mehr als 10 %, kann der Bezugsberechtigte eine Nachzeichnung verlangen.

(7) Zugewiesenes Nutzholz muss im laufenden Jahr aufgearbeitet und abtransportiert werden, ansonsten fällt dieses wieder entschädigungslos der Gemeinde zu und die zugewiesene Nutzholzmenge wird auf dem Holzbezugskonto entsprechend abgezogen. Zugewiesenes Nutzholz, das rechtzeitig aufgearbeitet und abtransportiert wurde, muss innerhalb von drei Jahren für den zugewiesenen Zweck verbaut werden, ansonsten ist der volle Wert des zugewiesenen Holzes an die Gemeinde zu vergüten und die zugewiesene Nutzholzmenge wird auf dem Holzbezugskonto entsprechend abgezogen.

(8) Jeder Nutzholzbezugsberechtigte kann anstelle von Nutzholz auch Brennholz beziehen, soweit ihm im Bezugszeitraum nach Abs. 2 noch ein Nutzholzbezug zusteht. Dabei wird je bezogenem fm Brennholz die mögliche Bezugsmenge für Nutzholz für den verbleibendem Bezugszeitraum um jeweils 0,5 fm reduziert. Pro Jahr darf ein maximaler Bedarf von 5 fm Brennholz angemeldet werden. Im Falle eines Brennholzbezugs gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6 sinngemäß.

§ 4

Brennholzbezugsrecht

(1) Brennholzbezugsberechtigt sind alle Personen, die

- a) nach dem bisherigen Holzstatut brennholzbezugsberechtigt waren bzw. wären sowie deren Nachkommen,
- b) in der Gemeinde Blons ihren Hauptwohnsitz haben,
- c) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, und
- d) einen eigenen Haushalt mit Herd (das ist die Möglichkeit, die Wohnung oder Teile davon mit Holz zu heizen) ganzjährig führen.

(2) Das Brennholzbezugsrecht besteht im Recht auf Bezug von Brennholz für den Eigenbedarf. Ein Eigenbedarf liegt nur vor, wenn der Brennholzbezugsberechtigte die Erträge für seinen eigenen Haushalt verwendet. Jeder Brennholzbezugsberechtigte muss dem Bürgermeister den eigenen Einsatz einer Stückholzheizung (Herd) als Haupt- oder

Nebenheizung glaubhaft machen. Für die Verwendung im Freien (offenes Feuer, Grill, usw.) gebührt kein Brennholz.

(3) Die Anmeldung für den Bezug von Brennholz hat schriftlich innerhalb der Anmeldefrist zu erfolgen. Die Anmeldefrist beginnt am 1. Jänner und endet am 28. Februar des jeweiligen Bezugsjahres. Für nach Ablauf dieser Frist einlangende Anmeldungen besteht kein Anspruch auf Zuweisung für den jeweiligen Bezugszeitraum. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Dem Brennholzbezugsberechtigten steht pro Bezugszeitraum von zwei Jahren eine Brennholzmenge im Ausmaß von 4 fm Rundholz zu.

(5) Die ausgezeichnete Brennholzmenge wird dem Brennholzbezugsberechtigten durch Verlosung unentgeltlich am Stock zugewiesen und übergeben. Für Brennholzbezugsberechtigte, die am bekannt gemachten Verlosungstermin nicht teilnehmen, zieht der Bürgermeister das Brennholzlos. Der Brennholzbezugsberechtigte hat keinen Anspruch auf Bezug einer bestimmten Holzart. Bei der Aufarbeitung des zugewiesenen Brennholzes sind die Weisungen (Forstschutz, Sicherheitsvorschriften) des Waldaufsehers zu beachten.

(6) Zugewiesenes Brennholz muss bis zur nächsten Brennholzvergabe aufgearbeitet und abtransportiert sein, ansonsten fällt dieses wieder entschädigungslos der Gemeinde zu. Außerdem ruht das Brennholzbezugsrecht für den nächsten Bezugszeitraum.

3. Abschnitt

Sonstige Bezugsrechte

§ 5

Realbezugsrecht

(1) Das Realbezugsrecht steht dem jeweiligen Eigentümer eines in der Bezugsliste angeführten Gebäudes (eingeforstetes Gebäude) in der Gemeinde Blons zu.

(2) Das Realbezugsrecht besteht im Recht auf Bezug von Nutzholz nur für den Fall eines Wiederaufbaus (vom Grund oder vom Mauerwerke an) eines eingeforsteten Gebäudes; für bloße Erhaltungsmaßnahmen an einem eingeforsteten Gebäude besteht kein Bezugsrecht.

(3) Für eingeforstete Gebäude gebührt eine Nutzholzmenge in folgendem Ausmaß:

- a) Wohnhaus: 10 fm
- b) Hausstall: 7 fm
- c) Neben- oder Maisäßstall: 3 fm

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 7 über die Anmeldung, die Zuweisung, die Aufarbeitung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung gelten sinngemäß.

§ 6

Bezugsrecht der Gemeinde und der Kirche

(1) Der Gemeinde Blons steht ein Recht auf Bezug von Nutzholz für die Errichtung der erforderlichen Gemeindegebäude und der Erhaltung der Gemeindegebäude sowie ein Recht auf Bezug von Brennholz für das Beheizen der Gemeindegebäude zu.

(2) Der Pfarre Blons steht ein Recht auf Bezug von Nutzholz für die Errichtung und Erhaltung der Kirche und des Pfarrhauses sowie ein Recht auf Bezug von Brennholz für das Beheizen der Kirche und des Pfarrhauses zu.

(3) Das Nutz- bzw. Brennholz wird entsprechend dem nachweisbaren Bedarf zugewiesen.

(4) Das Holz wird am Stock durch Auszeige mit dem Waldhammer zugewiesen und übergeben.

(5) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 7 über die Zuweisung, die Aufarbeitung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung gelten sinngemäß.

4. Abschnitt

Pflichten der Personal- und Realbezugsberechtigten

§ 7

Sonderbeiträge

Die Gemeindevertretung ist berechtigt, bei außerordentlichen Aufwendungen zum Erhalt des Gemeindegutes Sonderbeiträge zu veranschlagen und bei den Bezugsberechtigten einzuheben (z.B.: bei hohen Schäden durch Naturkatastrophen, anhaltend stark verschlechterte Ertragssituation aus dem Gemeindegut, usw.). Diese Beiträge dürfen jedoch den Nutzen aus dem Holzbezugsrecht, der über einen Zeitraum von 10 Jahren möglich wäre, nicht überschreiten.

5. Abschnitt

Verwaltung des Gemeindegutes

§ 8

Verzeichnis der Nutzungsberechtigten

(1) Der Bürgermeister hat für jede Art der Nutzungsrechte ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten zu führen. Aus diesem Verzeichnis müssen Name, Geburtsdatum, Wohnort, das Ausmaß der Nutzungen einschließlich der verbleibenden Bezugsmenge je Bezugszeitraum (Holzbezugskonto) und der Erwerb des Nutzungsrechtes ersichtlich sein.

(2) Wer die Aufnahme als Nutzungsberechtigter begehrt, hat das Vorliegen der dafür maßgeblichen Voraussetzungen innerhalb des Zeitraumes von 1. Jänner bis 28. Februar des jeweiligen Jahres nachzuweisen.

§ 9

Ruhen, Verlust und Erlöschen von Bezugsrechten

(1) Meldet ein Nutzungsberechtigter seinen Hauptwohnsitz in Blons ab, so ruht das Bezugsrecht. Wird der Hauptwohnsitz innerhalb von 35 Jahren nicht wieder für die ununterbrochene Dauer von zumindest fünf Jahren angemeldet, so verliert er das Bezugsrecht entschädigungslos und endgültig.

(2) Als Stichtag für das Ruhen bzw. Aufleben des Bezugsrechtes im Sinne des Abs. 1 gilt der 1. Jänner des Kalenderjahres, das der Abmeldung bzw. Anmeldung des Hauptwohnsitzes folgt.

(3) Ein auf die Grundmauern abgebrochenes oder zerstörtes, eingeforstetes Gebäude muss innerhalb von sieben Jahren wieder aufgebaut werden, ansonsten erlischt das Realbezugsrecht entschädigungslos und endgültig.

(4) Wenn ein Bezugsrecht ruht, ein Nutzungsberechtigter sein Bezugsrecht verliert oder es erlischt, so fällt das ihm bereits zugewiesene Holz (Nutz- und Brennholz) entschädigungslos der Gemeinde zu.

§ 10

Streitigkeiten

Über die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter sowie über Streitigkeiten aus Ansprüchen auf Nutzung des Gemeindegutes oder die Zugehörigkeit von Personen zum Kreis der Nutzungsberechtigten entscheidet der Gemeindevorstand mit Bescheid.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das Holzstatut der Gemeinde Blons vom 29. Juni 1921 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmung

Für am 1. Jänner 2020 Nutzholzbezugsberechtigte beginnt der Bezugszeitraum von 10 Jahren gemäß § 3 Abs. 2 am 1. Jänner 2020 zu laufen.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



Stefan Bachmann

Anlage zu § 1 Abs. 1

Als Gemeindegut der Gemeinde Blons gelten folgende Grundstücke oder Teilflächen davon (alle Grundbuch 90001 Blons), soweit sie Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind:

GST-NRN 565/1, 729,753/1, 753/2, 754/1, 754/2, 791/3, 794, 795, 1064/1, 1064/2, 1065/1, 1065/2, 1070/2, 1092/1, 1092/2, 1092/3, 1093, 1360/1, 1360/3, 1360/4, 1360/5, 1361/2, 1361/4, 1361/5, 1362/2, 1364, 1365/1, 1365/2, 1366, 1367/2, 1372/1, 1373/2, 1374/2, 1382, 1383, 1386, 1390/5.